

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks
„Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef,
Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“
in den Städten
Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis,
Bundesstadt Bonn
und
Stadt Köln
vom
30.03.2006

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Flächen werden als Fischschonbezirk und als Laichschonbezirk festgesetzt.

Der Fisch- und Laichschonbezirk umfasst den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der

wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42) gemeldeten Gebietes "DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" im Regierungsbezirk Köln.

(2) Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln".

(3) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitats für nachstehende im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte heimische Wanderfischarten und nicht wandernde Arten haben:

- Maifisch (*Alosa alosa*), 1102*
- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1099*
- Lachs (*Salmo salar*), 1106*
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), 1134*
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*), 1149*
- Groppe (*Cottus gobio*), 1163*
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1095*.

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben.)

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund und insbesondere zwischen den Buhnen, einschließlich Mündungsbereichen von Nebengewässern, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden. Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie :

- Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation, 3270*.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Der Fisch- und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitt Regierungsbezirk Köln“ umfasst jeweils die in der Karte gekennzeichneten Flächen ab der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz nachstehender Teilabschnitte des Rheins:

1. Rhein bei Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-km 640,2 bis Rhein-km 644,6;
2. Rhein am Naturschutzgebiet „Siegmündung“ und „Herseler Werth“, Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-km 657,2 bis 662,4;
3. Rhein bei Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 663,7 bis Rhein-km 666,4;
4. Rhein am Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“ und „Sürther Aue“, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Köln, von Rhein-km 669,2 bis Rhein-km 675,0;
5. Rhein am Naturschutzgebiet „Weißer Bogen“, Stadt Köln, linkes Rheinufer, von Rhein-km 676,9 bis Rhein-km 682,7;
6. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinaue Worringen-Langel“ Stadt Köln, von Rhein-km 705,6 bis Rhein-km 710,3.

- (2) Der Fisch- und Laichschonbezirk ist in der beiliegenden Übersichtskarte (Karte 1; Maßstab 1 : 150.000) dargestellt sowie in den Detailkarten (Karten 2 bis 6; Maßstab 1 : 25.000) durch eine Kreuzschraffur gekennzeichnet. Die FFH-Gebietsmeldung ist blau unterlegt dargestellt.

Die o.g. Karten, in denen die Grenzen des Schutzgebietes verbindlich festgelegt sind, sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
- b) als Zweitausfertigungen bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, dem Oberbürgermeister der Stadt Köln und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Fischereibehörden) und
- c) als Drittausfertigungen bei den Bürgermeistern der Städte Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder zu nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.
- (2) Soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- 1. Fische der geschützten Arten gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 06. Juni 1963 in der jeweils geltenden Fassung ganzjährig zu entnehmen,
 - 2. Reusen-, Netz- oder Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-

Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.09.2004 hinausgehen,¹

3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG durchzuführen,
4. Badeplätze oder –bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
6. Stege neu anzulegen,
7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15.01.2005 getroffenen Regelungen hinausgehen.²

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten und Unberührtheiten

- (1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 ist / sind
 1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen,

¹ Anmerkung der Stadt Bornheim: Diese Vereinbarung ist im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.02.2005 (S. 55) veröffentlicht. Link: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_12/ChristaHoersch/_Amtsblatt/2005/pdf/Amtsblatt_Nr_7_vom_17_02_2005.pdf

² s. Anmerkung 1 (S. 56)

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04. November 1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die von den unteren Fischerei- und Landschaftsbehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
5. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einem zwischen Wasser- und Schifffahrtsamt, der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzuge umgehend mitgeteilt werden,
6. die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
7. die Änderung oder der Neubau von Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, von Leitungen zur öffentlichen Wasserversorgung und zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie von dazu notwendigen Bauwerken im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde,
8. bestehende bauliche Anlagen, einschließlich der „NATO-Rampen“ und deren wassersportliche Nutzungen, soweit dies von den Eigentümern der Anlagen geduldet wird,

9. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Unberührt bleiben weitergehende Verbote, insbesondere aufgrund landschaftsrechtlicher Festsetzungen als besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 bis 22 des Landschaftsgesetzes NRW durch Landschaftspläne oder Schutzverordnungen sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des öffentlichen Interesses einschließlich solcher hegerischer, wissenschaftlicher, ökologischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung der fischereilichen Hege oder von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung des Fisch- und des Laichschonbezirks ausgehen.
- (3) Für die Erteilung der Ausnahme ist die jeweils zuständige untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Landschaftsbehörde zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 55 Abs. 3 Landesfischereigesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 09.06.2005, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20.06.2005, Nr. 25) wird aufgehoben.

Bezirksregierung Köln
- Obere Fischereibehörde -
Az. 51.3-1.7.2-76/06

Köln, den 30. März 2006

gez.: Lindlar